

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Aufruf zur Einreichung von Anträgen zur Förderung von neuen Kurzzeitpflegeplätzen
im Freistaat Sachsen**

vom 11. Januar 2024

I. Rechtsgrundlage

Die Förderung von neuen Kurzzeitpflegeplätzen im Freistaat Sachsen erfolgt auf der Grundlage der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung von neuen Kurzzeitpflegeplätzen im Freistaat Sachsen (FRL KZP) vom 3. Januar 2024 (SächsABl. 2024 S. 62). Hier sind Zweck, Fördergegenstand, Zuwendungsvoraussetzungen, sonstige Zuwendungsbestimmungen, Art und Umfang, Höhe der Zuwendung sowie Festlegungen zum Verfahren geregelt.

II. Aufforderung zur Antragstellung

Gemäß Ziffer VII Nummer 3 FRL KZP wird hiermit zur Einreichung folgender Förderanträge aufgefordert:

für Investitionen zur Schaffung neuer Kurzzeitpflegeplätze
(Maßnahmebeginn: bis 31. Dezember 2024)

Ein weiterer Aufruf soll nach Beschluss des Haushalts 2025/2026 für Maßnahmen, die im Jahr 2025 beginnen, erfolgen.

III. Verfahren

Anträge auf Förderung können vom 25. Januar 2024 bis zum 30. April 2024 bei der Bewilligungsstelle

Sächsische Aufbaubank – Förderbank –
Abteilung Infrastruktur
Pirnaische Straße 9
01069 Dresden
www.sab.sachsen.de

elektronisch über das Förderportal eingereicht werden.

Übersteigt das Antragsvolumen der zum Stichtag eingereichten Anträge auf Förderung die verfügbaren Haushaltsmittel, nimmt die Bewilligungsstelle im Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt eine Priorisierung nach folgenden fachlichen Schwerpunkten vor:

Stufe 1:

In jedem Landkreis und jeder Kreisfreien Stadt soll mindestens ein Vorhaben gefördert werden, sofern entsprechende Anträge aus dieser Region vorliegen. Für den Fall, dass pro Landkreis oder Kreisfreier Stadt mehrere Anträge eingereicht wurden, erfolgt eine Priorisierung dieser Anträge nach einer eventuell in den befürwortenden fachlichen Stellungnahmen des Landkreises oder der Kreisfreien Stadt enthaltenen Priorisierung. Liegt eine solche nicht vor, wird die Reihenfolge nach Stufe 2 bestimmt.

Stufe 2:

Für den Fall, dass die verfügbaren Haushaltsmittel nicht ausreichen, um in jedem Landkreis oder jeder Kreisfreien Stadt ein beantragtes Vorhaben zu fördern (siehe Stufe 1), oder wenn die nach Anwendung der Stufe 1 verbleibenden Mittel nicht für die Förderung aller weiteren

Antragstellungen ausreichen, dann werden die Anträge ausgewählt, die darauf schließen lassen, dass durch bauliche und/oder konzeptionelle Maßnahmen folgende Zielgruppen als Nutzerinnen und Nutzer von Kurzzeitpflege besonders angesprochen werden:

- an Demenz erkrankte Menschen,
- psychisch kranke Pflegebedürftige,
- suchtkranke Pflegebedürftige oder
- Pflegebedürftige mit Seh- oder sonstigen Beeinträchtigungen.

Hierzu sollen – sofern eine solche Ausrichtung vorgesehen ist – bei der Antragstellung ergänzende Beschreibungen zu den baulichen und/oder konzeptionellen Maßnahmen in Form einer Absichtserklärung unter dem Stichwort „Priorisierung“ beigefügt werden.

Stufe 3:

Sind nach Anwendung der Stufe 2 weitere Priorisierungen erforderlich, erfolgt eine Auswahl von Vorhaben, die eine möglichst breite Verteilung der Fördermittel auf mehrere Standorte ermöglicht.

Dresden, den 11. Januar 2024

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Frank-Peter Wieth
Abteilungsleiter